

Namen Precarie. Allmählig wurde aber die Verleihung eine dauernde, mit der betreffenden Stelle und Kirche unwiderruflich verknüpfte, ein Verhältniß, für welches, nach Analogie des germanischen Lebenswesens, der Name Beneficium gebräuchlich wurde. Von da an verblieben auch den einzelnen Kirchen alle neuen Zuwendungen der Gläubigen, namentlich die Immobilien, so daß seit dem 9. Jahrhundert jede Kirche ihr besonderes, aus Oblationen, Zehnten und Grundstücken bestehendes Vermögen erwarb. Nach den Reichsgeetzen sollte jede Kirche zumeistens den vollen, von öffentlichen Lasten freien Manjus haben (Capit. Ludov. a. 816, c. 10; Capit. Wormat. a. 829, c. 4). An die Stelle der alten Theilung der Kirchenginkünfte trat die Einrichtung, daß außer den Gütern und Berechtigungen, welche bleibend mit der Stelle des Beneficiärs verbunden waren, den Beneficialgütern, auch ein besonderer Theil für die Bedürfnisse der Kirche ausgeschieden wurde, das Fabrikvermögen. Für die Armenpflege hatten sich unterdessen eine Reihe von besonderen Instituten, Hospitälern, Orden für Armen- und Krankenpflege ausgebildet, welche von Anfang an mit besonderem Vermögen ausgestattet waren. Bei den Cathedralkirchen blieb die Einheit des Kirchenvermögens bestehen, so lange das gemeinsame Leben des Bischofs mit seinem Clerus dauerte. Als in der karolingischen Zeit nach der von Amalarius von Metz überarbeiteten Regel des hl. Chrodegang auch außerhalb der bischöflichen Kirche an anderen Kirchen die *vita canonica* eingeführt wurde, entstanden die Collegiatkirchen, welche gegen Ende des 9. Jahrhunderts auch ein gesondertes Vermögen erlangten. Nach dem Aufhören des gemeinsamen Lebens kam es auch an den Capiteln zur Vermögenstheilung. Der Bischof behielt seinen Theil, die Mensalgüter, anen andern erhielt die Capitel, und innerhalb der Capitel wurden in der Regel für die einzelnen *Canonicate* bestimmte Vermögensstücke ausgeschieden (vgl. Phillips, Kirchenrecht VII, § 378).

Die Verwaltung des Kirchenvermögens führten nach der apostolischen Zeit die Bischöfe und zwar zunächst selbst, mit Hilfe ihrer Cleriker und namentlich der Diaconen (vgl. c. 5, C. X, q. 1). Von einer Verpflichtung zur regelmäßigen Rechnungsablage war bei den Kirchenfürsten selbst keine Rede; sie waren aber verpflichtet, die Vorschriften der *Canonici* zu beobachten, und konnten wegen Verpaßung der *Canonis* durch das Provinzialconcilium zur Rechenschaft gezogen werden (c. 23, C. XII, 1; vgl. Braun a. a. O. 57). Die Diaconen leisteten dem Bischöfe Rechnung legen. Im 5. Jahrhundert wurde durch das Concil von Chalcedon eine bereits sehr verbreitete Sitte nun allgemeinen *Canonenge* erhoben, daß die Bischöfe mit der Verwaltung des Kirchenvermögens einen besondern, aus dem Clerus entnommenen *Deconomen* betrauen, welcher auch während der Erledigung des Bischofsamtes die Verwaltung zu führen hatte (c. 21, XVI, q. 7). Als dann in dem Kirchenvermögen

die oben bezeichnete Aenderung vorging, daß jede Kirche ihr besonderes Vermögen an Oblationen, Zehnten und Grundstücken erhielt, kam die Verwaltung des Pfarrkirchenvermögens, sowohl die des Beneficial- als des Fabrikvermögens, an die Pfarrer, welche dieselbe unter der Aufsicht des Bischofs zu führen hatten und bei der jährlichen Visitation Rechnung legen mußten. Eine Theilnahme der Laien an der Verwaltung der Kirchengüter fand auch nach dieser Neugestaltung der Verhältnisse noch für lange Zeit nicht statt (c. 22, C. XVI, q. 7). Allein bei weiter gehender Entwicklung der Dinge konnte es nicht ausbleiben, daß die Pfarrgenossen in der Folge zur Theilnahme an der Verwaltung des Pfarrkirchenvermögens zugezogen wurden. Namentlich forderte dieses das Interesse der Kirche selbst, einestheils, weil durch die Betheiligung der Gläubigen die Opferwilligkeit derselben angeregt wurde, und andererseits, weil bei dem vielfachen Anwachsen des Kirchenvermögens die Verwaltung nicht wohl durch den Pfarrer allein besorgt werden konnte. In der That wurden dann auch allmählig die Pfarrgenossen bei der kirchlichen Verwaltung zugezogen, zunächst in der Weise, daß die jährliche Rechnungsablage in Gegenwart von Gemeindegliedern stattfand. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert findet sich dann eine durch Concilsbeschlüsse genehmigte Theilnahme der Laien an der eigentlichen Verwaltung (Nationalconcil von Würzburg 1287, c. 35, bei Hartzheim, Conc. Germ. III, 733; von Salzburg 1420, c. 53, bei Hartzheim V, 197). Der Bischof oder, mit dessen Genehmigung, der Pfarrer ernannte aus den weltlichen Mitgliedern der Kirchengemeinde (sogen. Kirchmeister, Kirchenwäther, Kirchenstiefväter (*vicarii*), Heiligenspfleger, Bethprüpste, Aldermänner, welche unter unmittelbarer Mitwirkung und Leitung des Pfarrers und unter bischöflicher Aufsicht die Verwaltung des Kirchenfabrikvermögens führten. Bei den Cathedral- und Collegiatkirchen kam die Vermögensverwaltung an die Capitel; das für die einzelnen Stellen ausgeschiedene Pfündengut wurde zur Verwaltung dem jeweiligen Inhaber überlassen, das gemeinsame Capitelsvermögen, auch das Fabrikvermögen der Kirche blieb in der Verwaltung der Corporation.

Was das historische Verhältniß der weltlichen Gewalt zum Kirchenvermögen und zum kirchlichen Vermögensrecht betrifft, so haben die christlichen Fürsten der ältern Zeit und des Mittelalters im Allgemeinen ihre Stellung richtig aufgefaßt. Von einer staatlichen Verleihung der Vermögensfähigkeit an die Kirche ist niemals die Rede gewesen. Die Kirche hat niemals die Ertheilung der Rechtsfähigkeit nachgeschucht, und die Fürsten haben nie geglaubt, dieselbe ertheilen zu müssen. Vielmehr wurde seit der Anerkennung der Kirche als *collegium licitum* auch ihr eigenes Recht auf Vermögenserwerb und auf freie Vermögensverwaltung stillschweigend vorausgesetzt (vgl. Montpellier, Dé-